



Verordnung über Anbringung von Werbeträgern in der Gemeinde Ittlingen (Plakatierungsverordnung)

vom 11.05.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Ittlingen hat am 11.05.2023 folgende Plakatierungsverordnung beschlossen:

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

Diese Verordnung schützt das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Ittlingen.

§ 2

Allgemeine Auflagen für das Anbringen von Werbeträgern

- (1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbereiter, Werbeschilder, Hinweis schilder und Ähnliches) dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten. Werbeschilder sind Plakatträger, die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen.
- (2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese als ein Werbeträger.
- (3) Das Anbringen von Werbeträgern an Verkehrszeichen, -anlagen, -einrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) und Schutzgeländern ist nicht erlaubt.
- (4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen. An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.
- (5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (zum Beispiel durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).
- (6) Werbeträger dürfen mit einer Frist von zwei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden. Sie sind innerhalb von drei Tagen nach Ende der Veranstaltung wieder zu entfernen. Ausgenommen hiervon sind Werbeträger aus Anlass von Wahlen gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

- (7) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.
- (8) Es dürfen je Veranstaltung maximal 20 Werbeträger im Sinne des § 2 Absatz 1 verwendet werden.
- (9) Handelt es sich um eine Veranstaltung der ortsansässigen Vereine kann von einer Begrenzung der Anzahl an Werbeträger nach § 2 Absatz 8 dieser Satzung abgesehen werden.
- (10) Das Anbringen von Werbeträgern ist nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft im Gemeindegebiet der Gemeinde Ittlingen zulässig.

§ 3

Besondere Auflagen für Wahlen

- (1) Das Aufstellen von Werbeträgern aus Anlass von Wahlen ist in der Zeit von sechs Wochen vor der Wahl bis drei Tage nach der Wahl bzw. bis drei Tage nach einer eventuell notwendigen Neuwahl zugelassen.
- (2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten des Antragstellers veranlasst werden.
- (3) Es dürfen pro Antragsteller maximal 10 Werbeträger im Sinne des § 2 Absatz 1 verwendet werden. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig. Wahlwerbung ist in einem Umkreis von 50 Metern von einem Wahllokal verboten.
- (4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Gruppierungen vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen mit maximal 4 Werbeträgern werben. Die Werbeträger dürfen eine Woche vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dies gilt auch für die Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen und Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde.
- (5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 2 dieser Satzung.

§ 4 Informationsstände

Für das Aufstellen von Informationsständen muss bei der Gemeinde Ittlingen eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden. In dieser werden Art, Ort, Dauer und Maße der Sondernutzung geregelt. Die Erlaubnis ist mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Von der Gebührenpflicht befreit sind:

- (1) Informationsstände von nichtgewerblichen Vereinen oder Organisationen mit gemeinnützigem, sozialem, kirchlichem, kulturellem und sportlichem Charakter.
- (2) In sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung im überwiegend öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 5 Informationsstände bei Wahlen, Verteilung politischer Schriften

Die Aufstellung von Informationsständen, Tischen o.ä. im öffentlichen Straßenraum stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Demgegenüber ist die Verteilung politischer Schriften wie Wahlzeitungen oder Flugblätter im öffentlichen Straßenraum als Teil des kommunikativen Verkehrs und damit als erlaubnisfreie gemeingebräuchliche Straßennutzung anzusehen. Für Informationsstände bei Wahlen besteht keine Gebührenpflicht.

§ 6 Verteilung von Werbematerial

(1) Zur Verteilung von Werbematerial (Reklamezettel, Werbedrucksachen, Prospekte, Warenproben, Papierfähnchen etc.) auf öffentlichen Straßen ist bei der Gemeinde Ittlingen ein gebührenpflichtiger Antrag zu stellen. Ausgenommen davon ist die Verteilung von Unterlagen/Umfragen von ortsansässigen Schulen und Vereinen sowie die Verteilung von politischen Schriften gemäß § 5 Satz 2 dieser Satzung.

(2) Eine Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial kann nur dann erteilt werden, wenn sich der Veranstalter verpflichtet, die zu erwartende Verschmutzung der Straße zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(3) Bei Erteilung der Erlaubnis wird ausschließlich im Hinblick auf die Sauberkeit der Straßen geprüft, ob der Veranstalter die Beseitigung der zu erwartenden Verschmutzung der Straßen gewährleistet.

(4) Das Anbringen von Werbematerial an Kraftfahrzeugen (z.B. Windschutzscheiben, Spiegel etc.) wird untersagt.

§ 7 Warenpräsentation, bewegliche Werbeträger oder sonstiges bewegliches Mobiliar

Der Begriff **Warenpräsentation** ist der Oberbegriff für Warenträger und Warenauslagen. **Warenauslagen** sind beschränkt auf die Darbietung von Obst, Gemüse sowie Blumen. **Warenträger** umfassen alle anderen zulässigen Darbietungsformen wie z.B. Karten- oder Kleiderständer oder auch Tischgestelle für Kleinwaren. Neben den Warenträgern und Warenauslagen wird als dritte Darbietungsform der **Kundenstopper (beweglicher Werbeträger)** definiert.

Der Begriff **straßenseitige Gebäudefront** bezieht sich bei Grundstücken, die an zwei oder mehr Straßen liegen, immer nur auf eine Gebäudefront, die vom Antragsteller frei wählbar ist. Der Umfang zulässiger Kundenstopper wird je Ladeneinheit und nicht in Abhängigkeit von der straßenseitigen Gebäudefront definiert. Warenpräsentationen sollen für sich sprechen. **Zusätzlich** zu einer **Warenpräsentation** kann deshalb nur ein Kundenstopper genehmigt werden.

A. Warenpräsentation

(1) Warenträger aus hochwertigen Materialien (Holz, Metall oder Korb) ohne Hinweisschilder sind unmittelbar vor der Fassade bis zu einem Abstand von max. 1,00 m vor der Hauswand zulässig, sofern die Restgehwegbreite mind. 1,60 m beträgt (gemessen ab Fahrbahnkante bzw. Innenseite Poller).

(2) Je angefangene 5,00 m straßenseitiger Gebäudefront ist ein Warenträger mit einer max. Höhe von 1,30 m (zzgl. einem Werbeträger im max. Format DIN A 4) und einer Grundfläche von max. 1 m² zulässig. Je Ladeneinheit ist nur eine einheitliche Art von Warenträger zulässig.

(3) Je laufendem Meter straßenseitiger Gebäudefront sind Warenauslagen (Obst, Gemüse, Blumen) bis zu einem Abstand von max. 1,60 m vor der Hauswand zulässig, sofern die Restgehwegbreite mind. 1,60 m beträgt (gemessen ab Fahrbahnkante bzw. Innenseite Poller).

(4) Hauseingänge oder Ladeneingänge sind grundsätzlich freizuhalten.

(5) Zu Nachbargrenzen ist ein seitlicher Abstand von mind. 1,00 m einzuhalten.

(6) Warenträger mit einer Grundfläche von bis zu 0,25 m² (z. B. Kartenständer) dürfen die Höhe von 1,30 m überschreiten.

(7) Als Sonnen- bzw. Regenschutz sind Schirme bzw. Markisen (im Geltungsbereich entsprechend den Anforderungen der Gestaltungssatzung) zulässig.

(8) Unzulässige Warenpräsentation:

- die Lagerung von Ware in und auf Transportverpackung (Paletten, Kisten, Umverpackungen, Kartons, Rollwagen o.ä.), außer zu Anlieferungszwecken
- das Aufstapeln von (Kunststoff-) Kisten als Unterkonstruktion
- Schilder (Preisschilder, Aktionsschilder, etc.) in Neonfarben
- Warenträger in auffälligen Farben / Neonfarben
- Warenpräsentation in Regalen
- Wühltische
- das Anbieten von Waren direkt auf dem Boden
- das Aufstellen von Kühl- oder Gefriertruhen
- die Aufhängung / das Anhängen von Waren, Werbeanhängern oder Werbeauslegern an Markisen oder Schirmen

B. Bewegliche Werbeträger (Kundenstopper) oder sonstiges bewegliches Mobiliar

(1) Je Ladeneinheit ist jeweils nur ein Kundenstopper in neutralen Farben zulässig.

(2) Kundenstopper müssen unmittelbar vor der Fassade in Eingangsnähe aufgestellt werden und dürfen die Laufzone für Passanten nicht beeinträchtigen, die Restgehwegbreite beträgt min. 1,60 m (gemessen ab Fahrbahnkante bzw. Innenseite Poller).

(3) Die max. zulässige Größe eines Kundenstoppers beträgt 0,60 m Breite x 1,10 m Höhe (ausreichend für die Plakatgröße DIN A1). Zusätzlich oben aufgesetzte Schilder sind unzulässig. Kundenstopper müssen ebenerdig aufgestellt werden.

(4) Unzulässig ist das Aufstellen von sonstigem beweglichen Straßenmobiliar zu Werbezwecken wie:

- Fahnen, Beach Banner, Bannersysteme
- Werbesäulen, aufblasbare Leuchtsäulen
- privaten Papierkörben, privaten Aschenbechern

- Fahrzeugen als Werbeträger ♣ die Anbringung von Kundenstoppfern an Bäumen, Rankgerüsten etc.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Plakatierung werden Gebühren nach der Anlage (Gebührenverzeichnis) dieser Satzung erhoben.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Plakatierung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder zu einer unbilligen Härte führt. Von der Gebührenerhebung kann ebenfalls abgesehen werden, wenn die Plakatierung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird davon jedoch nicht berührt.

§ 9 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- (3) Gebühren werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.

§ 10 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Gebühr entsteht mit der Erteilung der Genehmigung.
- (2) Werden gebührenpflichtige Plakatierungen ohne Erlaubnis vorgenommen, entsteht der Anspruch auf die Gebühr mit dem Tage, an dem die Plakatierung begonnen wurde.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Plakatierungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetz haftet oder
 - d) wer die Plakatierung tatsächlich ausführt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird sofort, spätestens jedoch 14 Tage nach der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 13 Erstattung von Gebühren

Wird die entsprechende Plakatierung nicht vorgenommen, wird eine Aufwendungspauschale von 40 Euro erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Erlaubnis zuwiderhandelt oder ohne Erlaubnis eine Plakatierung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 15 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, sind auf die Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ittlingen, den 11.05.2023

Kai Kohlenberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ittlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

zur Satzung über Anbringung von Werbeträgern in der Gemeinde Ittlingen vom 11.05.2023

4.	Nutzung zu Werbezwecken		
4.1	pro Werbeplakate	Pro Tag	0,50 €
4.1.1	Werbeplakate aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen		gebührenfrei
4.1.2	Werbeträger für in Ittlingen ansässige Vereine, Par- teien, Verbände und Organisationen		gebührenfrei